

Indirekteinleitung von Abwasser in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation

An die
Stadt Langenhagen
Eigenbetrieb Stadtentwässerung
Postfach 10 15 60

30836 Langenhagen
Telefax 0511 – 73 07 9499

Eingangsstempel Stadt Langenhagen

**Indirekteinleitung von Abwasser aus der
Herstellung von Druckformen, Druckerzeugnissen und grafischen Erzeugnissen
in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation
der Stadt Langenhagen
§ 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
i.V.m. Anhang 56 der Abwasserverordnung des Bundes**

Allgemeine Angaben

Antragsteller:
(Name, Anschrift)

Anschrift der Betriebsstätte / Einleitstelle:
Ansprechpartner:
Telefon:

Grundstückseigentümer
(falls abweichend von Antragsteller)
(Name, Anschrift)

Bezeichnung der Maßnahme
(Sofern Antrag im Zusammenhang mit Bauvorhaben / Bauantrag)

- Es fällt **ausschließlich Sanitärabwasser** an.
- Abwässer, die der Genehmigungspflicht gemäß **§ 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** unterliegen, werden **nicht eingeleitet**.

- Die genannten Fälle treffen nicht zu, mit den umseitig gemachten Angaben **beantrage(n) ich/wir die Einleitgenehmigung**.

Erklärung:

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die Umweltschutzstelle der Stadt Langenhagen zu informieren,

- wenn zukünftig Abwasser, daß der o.g. Genehmigungspflicht unterliegt, anfällt,
- wenn gravierende Änderungen zu den gemachten Angaben eintreten.

Ich/Wir bestätige(n), daß die vorgenannten Angaben der betrieblichen Praxis entsprechen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Bitte wenden

Antrag auf Erteilung/Änderung einer wasserrechtlichen Indirekteinleitergenehmigung

zur Einleitung von Abwasser, dessen Schmutzfracht im Wesentlichen aus der **Herstellung von Druckformen, Druckerzeugnissen und grafischen Erzeugnissen** (einschließlich Druckformenherstellung und der zugehörigen Vor-, Zwischen- und Nachbehandlung) in Betrieben und öffentlichen Einrichtungen stammt, in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Langenhagen gem. § 151 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften zum Umweltschutz vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 378), i.V.m. Anhang 56 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I Nr. 74 S. 4047), berichtigt 16.12.2002 (BGBl. I Nr. 85, S. 4550)

1. Entsprechend den beigefügten Unterlagen wird für den nachstehend bezeichneten Abwasser-Teilstrom die Indirekteinleitung von Abwasser in die Schmutzwasserkanalisation der Stadt Langenhagen beantragt.

2. Baugrundstück / Betriebsstätte

.....
(Gemeinde, Ortsteil, Straße, Hausnummer)

.....
(Gemarkung, Flur, Flurstück)

3. Bezeichnung des Teilstromes / Herkunftsbereiches

Abwasser aus der Herstellung von Druckformen, Druckerzeugnissen und grafischen Erzeugnissen einschließlich der Druckformenherstellung und der zugehörigen Vor-, Zwischen- und Nachbehandlung

.....

4. Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigter / Vermieter:

.....
(Name, Vorname; Firmenbezeichnung)

.....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

.....
(Ansprechpartner und Telefonnummer, bitte unbedingt angeben)

5. Einleiter (soweit abweichend von Antragsteller oder Grundstückseigentümer):

.....
(Name, Vorname; Firmenbezeichnung)

.....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

.....
(Ansprechpartner und Telefonnummer, bitte unbedingt angeben)

6. Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift des **Grundstückseigentümers**
(soweit nicht mit Antragsteller identisch)

.....

7. **Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers**

.....

I. Bestehende Druckbereiche: (Mehrfachnennungen möglich)

- Flachdruck (Offsetdruck)
- Durchdruck (Siebdruck)
- Hochdruck (Flexodruck)
- Textildruck mit Druckformenherstellung (z.B: Druckschablonen und Druckzylinder)
- Satz- und Reproherstellung (gilt nur für silberfreie Fotoprozesse!)
- Tiefdruck (Ich bitte um gesondertes Gespräch mit der Behörde)

einschließlich der Druckformenherstellung und der dazugehörigen Vor-, Zwischen und Nachbehandlung.

II. Werden Druckereiabwässer in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet ?

- Ja,** deshalb beschreiben wir unsere betriebliche Situation weitergehend in der
 - Anlage A**
Angaben zur Beurteilung der Anwendbarkeit des Anhangs 56 der Abwasserverordnung und der möglichen Genehmigungspflicht nach § 151 des Niedersächsischen Wassergesetzes
und ggf. auch noch in der
 - Anlage B**
Betrieb mit höherem Einsatz an Produktionsfrischwasser im Druckbereich und bzw. oder möglichen Schadstoffbelastungen (kein Bagatellbetrieb nach Anhang 56)
- Nein,** Druckereiabwässer werden von uns **nicht** in öffentliche Abwasseranlagen geleitet.
Die Entsorgung anfallender Prozesswässer (z.B. Spül- und Reinigungswässer aus der Druckmaschinen-/Feuchtanlagenreinigung oder aus der Plattenentwicklung) als Abfall erfolgt wie unten beschrieben:

Abfall	Abfallschlüsselnummer	Entsorger
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

III. Weitere Angaben zum Abwasseranfall im Betrieb:

Abwasser aus der **Silberhalogenid-Fotografie** (Anhang 53 der Abwasserverordnung) wird in Abwasseranlagen eingeleitet

- nein
- ja, Genehmigung ist beantragt (Antrag vom)
- ja, Antrag wird nachgereicht (Antragsvordrucke können angefordert werden)

Abwasser aus **indirektem Kühlsystem** sowie aus der **Betriebswasseraufbereitung** (Anhang 31 der Abwasserverordnung) wird in Abwasseranlagen eingeleitet

- nein
- ja, Genehmigung ist beantragt (Antrag vom)
- ja, Antrag wird nachgereicht (Antragsvordrucke können angefordert werden)

Anlage A

Angaben zur Beurteilung der Anwendbarkeit des Anhang 56 der Abwasserverordnung und der möglichen Genehmigungspflicht nach § 151 Niedersächsisches Wassergesetz

I. Der **Frischwasserbezug** für das gesamte Unternehmen im Jahr 1999 betrug **m³**

II. Der für die **Produktion** notwendige **Frischwassereinsatz** der Bereiche
(Mehrfachnennungen möglich)

- Flachdruck (Offsetdruck) Durchdruck (Siebdruck)
 Satz- und Reproherstellung Hochdruck

beträgt insgesamt

- weniger als 250 m³ pro Jahr**
 mehr als 250 m³ pro Jahr

(Der Frischwassereinsatz für Sanitäranlagen, Kälte- und Klimatechnik ist dabei **nicht** zu berücksichtigen!)

Die **Ermittlung** des für die Produktion notwendigen Frischwassereinsatzes erfolgte

- über separate Messmengeneinrichtungen (Wasserzähler)
 als Schätzwert, bezogen auf den Gesamtfrischwasserbezug des Betriebes (Ansatz: Wasserverbrauch für produktionsfremde Zwecke von 10 m³ je Beschäftigten und Jahr)
 mit einer qualifizierten Schätzung mittels Betriebsdaten angeschlossener Geräte (l/h), bezogen auf die Laufzeit (h/a)

III. Folgende **Abwasserteilströme** werden in öffentliche Abwasseranlagen **eingeleitet**:
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Bereich Flachdruck (Offsetdruck)**
- Abwasser aus der Ätzung von Mehrmetallplatten ja nein
 - Abwasser mit Druckfarbenanhaftungen aus maschinellen Reinigungsvorgängen von Maschinen, Anlagen und Druckformen bei gleichzeitigem Einsatz von Reinigungsmitteln ja nein
 - Kupferhaltige Negativplattenentwickler ja nein
 - Feuchtwasser oder Spülwasser aus der Feuchtwerksreinigung ja nein
- Bereich Durchdruck (Siebdruck)**
- Abwasser aus Reinigungs- oder Entschichtungsverfahren bei der Verwendung schwermetallhaltiger Entschichtungsverfahren bei gleichzeitigem Einsatz von Kohlenwasserstoffen, Halogenkohlenwasserstoffen oder Aktivchlor ja nein
 - Abwasser aus der Herstellung von Metallsieben ja nein
- Bereich Hochdruck (Flexodruck)**
- Abwasser aus Reinigungsvorgängen von Maschinen, Anlagen und Druckformen mit Druckfarbenanhaftungen oder Abwasser aus Reinigungsvorgängen bei Einsatz von Kohlenwasserstoffen ja nein
 - Abwasser aus der Herstellung von Metallklischees ja nein
- Bereich Satz- und Reproherstellung**
- Chrom- oder zinkhaltiges Abwasser aus der Verarbeitung von Kartografiefolien oder Farbfolien ja nein

Anlage B

Betrieb mit höherem Anfall an Produktionsabwasser im Druckbereich und möglichen Schadstoffbelastungen (kein Bagatellbetrieb nach Anhang 56)

Eine Bearbeitung dieser Anlage B ist nur erforderlich, wenn in Anlage A der für die Produktion notwendige Frischwassereinsatz mit **über 250 m³ pro Jahr** angegeben wurde oder mindestens einer der aufgeführten Abwasserteilströme in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird.

IV. Im Rahmen unserer betrieblichen Dokumentation liegen die **Herstellernachweise** vor, dass

- organische Komplexbildner, die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von weniger als 80 % aufweisen, in abwasserrelevant verwendeten Betriebs- und Hilfsstoffen sowie Einzelchemikalien nicht enthalten sind ja teilweise nein
- Chlor oder chlorabspaltende Stoffe sowie organisch gebundene Halogene aus Löse-, Wasch- und Reinigungsmitteln in abwasserrelevant verwendeten Betriebs- und Hilfsstoffen sowie Einsatzchemikalien **nicht enthalten** sind ja teilweise nein
- Arsen, Quecksilber, Cadmium und deren Verbindungen sowie blei- oder chromhaltige Farbpigmente mit Ausnahme von Blei, Cadmium und deren Verbindungen bei keramischem Siebdruck in abwasserrelevant verwendeten Betriebs- und Hilfsstoffen sowie Einsatzchemikalien **nicht enthalten** sind ja teilweise nein

V. Es ist **nachweislich gewährleistet**, dass

- organische Lösemittel aus der Textilfeuchtwalzenreinigung im Flachdruck (Offsetdruck) **nicht in Abwasseranlagen eingeleitet werden** ja teilweise nein
- Reste an Einsatzchemikalien, Farb- oder Hilfsmitteln, die bei der Entleerung von Verpackungen, Gebinden und Vorlagebehältern anfallen, **nicht in Abwasseranlagen eingeleitet werden** ja teilweise nein

VI. Angaben zur **Minimierung der Schadstofffracht** (Mehrfachnennungen möglich)

Die Schadstofffracht des Abwassers wird durch folgende Maßnahmen reduziert:

- Standzeitverlängerung von Prozesslösungen durch Mehrfachnutzungen oder Kreislaufführung über Regenerations- oder Reinigungsstufen der Bereiche
 - Flachdruck (Offsetdruck) ja teilweise nein
 - Durchdruck (Siebdruck) ja teilweise nein
 - Satz- und Reproherstellung ja teilweise nein
 - Hochdruck ja teilweise nein
- Bei der Druckformenherstellung erfolgt eine Einsparung von Spülwasser durch Kaskadenspülung und Kreislaufspültechnik im Bereich
 - Flachdruck (Offsetdruck) ja teilweise nein
 - Durchdruck (Siebdruck) ja teilweise nein

Antragsunterlagen (in dreifacher Ausfertigung vorzulegen!)

Betrieb mit höherem Anfall an Produktionsabwasser im Druckbereich oder möglichen Schadstoffbelastungen (**kein Bagatellbetrieb** nach Anhang 56)

- Flurstücksplan** (mit Katasterauszug, Flurstücksbezeichnung)
- Detaillierte Produktionsbeschreibung**
der einzelnen Produktionsschritte einschließlich der Druckformenherstellung und der zugehörigen Vor-, Zwischen und Nachbehandlungsschritte.

Weiterhin sind die jeweils eingesetzten Jahresmengen und Verbräuche, die jeweiligen Arbeitskonzentrationen der Ansatzlösungen und Bäder und der anfallenden Spül- und Reinigungswässer, deren Verwendung und Verbleib zu beschreiben und durch Vorlage sämtlicher **Entsorgungsnachweise** für das vorausgegangene Kalenderjahr zu dokumentieren.
- Verfahrensfließbild** (schematisch) der Produktion und der Abwasserführung und -behandlung (z.B. Behandlung von Prozessbädern, Kreislaufführung oder Wiederverwendung von Spülwässern usw.)
- Entwässerungsplan des/der Gebäude und des Grundstückes**
im Maßstab 1:100 bis 1:500 mit unterschiedlicher Kennzeichnung von Regen- und Schmutzwasserleitungen, einschl. Darstellung der Lage der Frischwasserzapfstellen und Einleitungsstellen in die betriebliche Schmutzwasserkanalisation.
Änderungen gegenüber dem Bestand (Abbruch, Neubau) sind im Plan entsprechend farbig zu kennzeichnen.
- Abwasserbehandlungsanlage/n** (soweit vorhanden)
 - Funktionsbeschreibung, Vorlage der Bedienungsanleitung
 - Bemessungsdaten
 - Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIfB Berlin oder
 - Prüfbescheid des DIfB Berlin
 - sofern die Abwasserbehandlungsanlage über keine Bauartzulassung verfügt ist hierfür die wasserrechtlichen Genehmigung zum Bau und Betrieb gemäß § 154 Nds. Wassergesetz durch die untere Wasserbehörde zu beantragen und vorzulegen.
- Funktionsbeschreibung der **Wasseraufbereitungsanlage** beim Betrieb einer Kreislaufanlage; Angaben zu eingesetzten Chemikalien und Desinfektionsmitteln bzw. –methoden zur Verringerung des Wachstums von Mikroorganismen
- Verwendete Chemikalien und Zusatzstoffe**
 - Auflistung und Beschreibung der Verwendungsweise der eingesetzten Chemikalien (z.B. Bäder, Lösungen usw.) und Zusatzstoffe sowie
 - Vorlage der Sicherheitsdatenblätter gem. EU-Richtlinie
 - Herstellerbescheinigungen, nach denen die Produkte die Anforderungen des Anhangs 56 einhalten und daher in öffentliche Kanalisationen eingeleitet werden dürfen.
- Wartungsverträge** für die Abwasserbehandlungsanlage oder alternativ Nachweis der erfolgten **Sachkundeschulung** eines Mitarbeiters
- Sachverständigengutachten** nach Landesbauordnung über den ordnungsgemäßen Zustand der Abwasserbehandlungsanlage, Erstuntersuchung vor Inbetriebnahme bzw. wiederkehrend alle 5 Jahre
- Sanierungskonzept**
mit Zeit- und Maßnahmenplan, Darstellung der vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen, z.B. Umstellungen im Betrieb, Verzicht auf Durchführung bestimmter Arbeiten, Errichtung und Änderung von Abwasservorbehandlungsanlagen; jeweils mit Angabe des Termins bis zu dem die einzelnen Maßnahmen durchgeführt sein wird (soweit erforderlich)